

2. Zum andern sollen zu Verlöbnissen von Freunden oder andern Bürgern Niemandts mehr, als bey gemeinen Leuthen nur ein Tisch, bey den fürnehmsten Bürgern aber ein Tassel voll eingeladen, darauf von gemeinen Bürgern nicht über sechs, von den andern acht Essen ohne Aufsetzung Kuchen vndt Klöven gespeiset vndt mit solcher einiger Mahlzeit, sonderlich da keine Auswertige vorhanden, gänzlich geschlossen, vorneblisch auch dabei keine music verstattet werden. Wer dawider handelet, er sey Wirth oder Gast, der soll in 3 m ℓ Straffe Northeimischer Wehrung verfallen sein. Der also genandte Walterabend (sie!) bleibet wie vorhin, also auch nochmaln bey Vermeidung willkürlicher Straffe gänzlich verbotten.

3. Die Hochzeiten drittens anlangend, sollen dieselben, wan Braut vndt Bräutigam vorhero dreymahlen öffentlich proclaimiret, entweder auf den Diengs- oder Donnerstag vmb zehn Uhr ihren Anfang nehmen, auch die eingeladene Gäste umb selbige Zeit alsobalt erscheinen, darauf zwischen zehn vndt eilff Uhren die copulation in hiesiger Stadtfirchen vnsehlbar geschehen. Dafern nun dem zuwider Braut vndt Bräutigam nach eilff Uhren allererst zur Kirche kommen sollten, sollen dieselben, oder zum wenigsten der Theil, so daran schuldig ist, ist, nicht ehender wieder aus der Kirchen verstattet werden, es habe dan der schuldige Theil 1 m ℓ Northemisch in den Armenkasten erleget. Würde auch derjenige, welchem die Eröffnung vndt Verschließung der Kirchen anbefohlen, solches verseumten vndt damit durch die Finger sehen, sol sothane verwirkete Straffe von ihm exigiret werden.

4. Bierdtens sol eine jedwede Hochzeit, es seien die Hochzeiter von was condition sie wollen, nicht länger als zwei Tage gehalten werden, die Zusammenkunft des dritten Tages sol durchaus abgeschaffet sein. Sollten aber die nächsten Bluthsfreunde vndt Anverwandten vndt etwa von außen geladene Freunde noch ein wenig zusammenkommen wollen, sol der Bräutigam auf vorerlangete concession des regirenden Herrn Burgermeisters endlich bemächtiget sein, selbige in der untermsten Stuben des Kaufgildenhauses zu bewirthen, dahingegen zu Unterschleif vndt Hintertreibung dieser Ordnung die Zusammenkunft in privat Häusern gänzlich verbotten bleiben. Sollen auch bey solcher Zusammenkunft des dritten Tages bey den Vornehmsten nicht über vier, den Geringsten über zwey Tische, Mann- vndt Frauenspersonen zusammen gerechnet, verstattet werden. Würde hiewider gehandelt, sol der Bräutigam 3 m ℓ , ein jeder Guest, so anhero nicht gehörig, 1 m ℓ Straffe erlegen. Gestalt dan auch vndt damit hierunter kein Unterschleif geschehe, gehörige visitationes sollen angestellet werden.

5. Zum fünftten sollen die gemeinen Bürgere jedes Tages vier oder aufs höchste sechs, die vornehmsten von sechs bis zu acht Essen neben Butter vndt Käsen, vndt zwar des ersten Tages alsobalt nach verrichteter copulation, des andern Tages, sobalt die Glocke eilffen schläget, vndt zwar bei 1 m ℓ Straffe, welche der Koch ohne Zuthun des Bräutigams